



Wegweiser Aufnahme in das Wohnheim

1. Antrag auf Heimunterbringung

Eine Heimunterbringung ist ein stationäres Wohnangebot für Menschen mit Behinderung. Kostenträger ist im Rahmen der Eingliederungshilfe des Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) der zuständige Sozialhilfeträger (in der Regel das Landratsamt*). Antragsteller ist die Person, die das Wohnangebot in Anspruch nehmen möchte bzw. dessen gesetzlicher Betreuer. Es werden Angaben zu persönlichen Verhältnissen insbesondere zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Antrag stellenden Person erfragt.

*zuständig ist der Landkreis in dem vor Heimaufnahme der Gewöhnliche Aufenthalt (GA) begründet wurde; die Große Kreisstadt Schramberg ist für die Personen des Stadtgebiets Schramberg zuständig

- Bei Heimunterbringung wird grundsätzlich jedes **Einkommen** zur Minderung des Sozialhilfeaufwands vom Sozialhilfeträger herangezogen (Prinzip der Nachrangigkeit, Hilfe zur Selbsthilfe)

Welche Geldmittel stehen dem Heimbewohner monatlich zur Verfügung? (Stand 01/2011)

- Barbetrag (evtl. abzügl. Zuzahlungsbetrag der Krankenkassen gemäß § 61 SGB V)	98,28 €
- Bekleidungspauschale	23,00 €
- vom Werkstattlohn abzüglich Heimkostenbeteiligung verbleiben dem Heimbewohner:	
100,00 € → 44,00 € ⇒	56,00 €
200,00 € → 119,00 € ⇒	81,00 €
- Arbeitsförderungsgeld (bei Beschäftigte im Arbeitsbereich der WfbM)	26,00 €

- **Vermögensfreigrenze** liegt bei 2.600 €. Vermögenswerte darüber müssen zur Minderung des Sozialhilfeaufwands eingesetzt werden. Entweder werden die Vermögenswerte direkt an den Sozialhilfeträger überwiesen oder die Heimkosten werden selbst bezahlt (Selbstzahler), bis die Vermögensfreigrenze unterschritten ist. Wer die Heimkosten selbst bezahlt, hat keinen Anspruch auf Barbetrag/Bekleidungspauschale, muss aber auch keine Heimkostenbeteiligung aus Werkstattlohn entrichten, da er entsprechende Leistungen aus seinem Vermögen entnehmen kann.

Was ist zu tun?

- Antrag auf Heimunterbringung stellen, Angaben bei der Gemeindeverwaltung bestätigen lassen und an den Sozialhilfeträger weiterleiten
- Formulare sind beim Landratsamt, Bürgermeisteramt oder beim Sozialdienst erhältlich

2. Ärztliches Zeugnis Formblatt „Hb“ / Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers

Die Begutachtung dient zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs eines Heimbewohners sowie zur Ermittlung des Pflegesatzes. Sie wird vom Gesundheitsamt und dem Medizinisch-Pädagogischen-Fachdienst (MPF) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) durchgeführt.

Nach § 58 SGB XII stellt der Sozialhilfeträger einen Gesamtplan auf. Hierbei werden die inhaltliche Ausgestaltung und die Abstimmung einzelnen Leistungen geplant. Im Kreis Rottweil wird diese Aufgaben durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes wahrgenommen.

Der Begriff Pflegesatz ist die Bezeichnung für die Vergütung der Leistung (Heimunterbringung) eines Heimbetreibers durch den Sozialhilfeträger. Der Pflegesatz ist in drei unterschiedliche Bestandteile aufgegliedert: die Grundpauschale, die Investitionskostenpauschale sowie die Maßnahmepauschale. Die Maßnahmepauschale ist wiederum in 5 Hilfebedarfsgruppen unterteilt. Durch die Begutachtung wird die entsprechende Hilfebedarfsgruppe festgestellt.

Kriterien der Begutachtung sind:

- Basisversorgung
- Alltägliche Lebensführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Freizeitgestaltung
- Kommunikation
- Psychische Hilfen
- Medizinische Hilfen

Darstellung Pflegesatzstruktur:

Maßnahmepauschale (MP)	HbG V
	HbG IV
	HbG III
	HbG II
	HbG I
Investitionsbetraa	
Grundpauschale	

- Was ist zu tun?**
- Einleiten der Begutachtung beim Sozialhilfeträger anregen (ärztliches Zeugnis Fbl. „Hb“ erhältlich beim Landratsamt oder beim Sozialdienst)
 - Landratsamt beauftragt das Gesundheitsamt, MPF und ASD
 - Terminierung der Begutachtung durch Gesundheitsamt, MPF
 - Terminierung der Hilfeplanung durch den ASD

3. Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern

Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Verwandte ersten Grades (Eltern-Kind/Kind-Eltern) unterhaltspflichtig. Im Bereich der Eingliederungshilfe des SGB XII bei Heimunterbringung gelten folgende Regelungen:

Der Sozialhilfeträger nimmt keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern vor. Es wird pauschal von den Eltern ein Unterhaltsbeitrag von derzeit 31,06 € pro Monat ab Zeitpunkt der Wohnheimaufnahme eingefordert.

Von der Unterhaltspflicht befreit sind alle Eltern, die selbst Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder durch die Unterhaltszahlung selbst leistungsberechtigt in Sinne des SGB XII würden.

- Was ist zu tun?**
- der Unterhaltspflicht entsprechend dem Bescheid des Sozialhilfeträgers nachkommen
 - oder Nachweise über den Bezug von Sozialhilfeleistungen vorlegen

4. Kindergeld

Hier gelten folgende Regelungen: Eltern haben Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung des Kindes vor dem vollendeten 27. Lebensjahr bereits vorhanden war. Der Anspruch bleibt auch bei Heimunterbringung bestehen (Quelle: EstG § 34). Durch die Rechtssprechung des Bundesfinanzhof vom 23.02.2006 (Az.: III R 65/4) kann der Sozialhilfeträger im Rahmen der von ihm erbrachten Unterhaltsleistungen in Form der Heimkosten Erstattungsanspruch auf das Kindergeld erheben. Die Familienkasse ist dann im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgefordert, die Unterhaltsaufwendungen der Eltern denen des Sozialhilfeträgers gegenüber zu stellen und ggf. einen Abzweigungs-/Erstattungsbetrag festzusetzen. Die Eltern müssen in diesem Zusammenhang die Unterhaltsleistungen, die sie gegenüber dem Kind erbringen, bei der Familienkasse nachweisen.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit 01.01.2010 für das 1. und 2. Kind jeweils 184 €. Ab dem 3. Kind 190 €. Ab dem 4. Kind 215 €.

- Was ist zu tun?** Antrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit stellen

5. Pflegeversicherung

Bei Heimunterbringung gehen die Leistungen der Pflegeversicherung an den Sozialhilfeträger über (Prinzip der Nachrangigkeit). Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Kostenträger bis zu 10%

der Heimkosten höchstens jedoch 256 € als vorrangige Leistung bei den Pflegekassen einfordern kann.

Bei Wochenendbesuchen, Urlaub des Heimbewohners bei seinen Eltern können die Leistungen der Pflegeversicherung anteilig beantragt werden. Der Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege bleibt bestehen.

Bewohner die ihre Heimkosten selbst bezahlen, erhalten auch die Leistungen der Pflegeversicherung wie bisher weiter.

6. Heimvertrag / Heimordnung

Gesetzliche Grundlage für den Heimvertrag ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG). Bestandteile des Heimvertrags sind die Zusage des Sozialhilfeträgers oder die Kostenübernahmeerklärung bei einem Selbstzahler, das ärztliche Zeugnis Formblatt „Hb“ sowie die Heimordnung. Im Heimvertrag werden die Rechte/Pflichten der Vertragspartner vereinbart und geregelt.

Was ist zu tun? Unterzeichnung des Heimvertrags durch den Bewohner, evtl. auch durch dessen gesetzlichen Betreuer sowie des Wohnheimbetreibers

7. Infektionsschutzgesetz / Heimgesetz

Entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bitten wir um Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches bescheinigt, dass keine Tuberkuloseerkrankung vorliegt. In Absprache mit dem Gesundheitsamt Rottweil empfehlen wir die Erstellung eines Röntgenbildes der Lunge als einzige verlässliche Methode, eine Tuberkuloseerkrankung festzustellen. Nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf. Bitte sprechen Sie Ihren Hausarzt auch auf einen möglichen Infektionsschutz gegen Hepatitis und Tetanus an.

Kontakte/Ansprechpartner

Landratsamt Rottweil
Kreissozialamt/Eingliederungshilfe
Frau Haigis
Olgastr. 6
78628 Rottweil
Tel.: 0741/244-274
www.landkreis-rottweil.de

Gesundheitsamt Rottweil
Frau Dr. Ranke
Bismarkstr. 19

78628 Rottweil
Tel.: 0741/17445-0

Große Kreisstadt Schramberg
Fachbereich Kultur und Soziales
Frau Haag
Hauptstr. 25
78713 Schramberg
Tel.: 07422/29-277
www.schramberg.de

Familienkasse, Bundesagentur für Arbeit
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen

Tel.: 01801/546 337 (Kinder)
01801/924 5864 (Zahlungen)
www.familienkasse.de

Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH
Herr Thürmer
Im Webertal 18
78713 Schramberg-Waldmössingen
Tel.: 07402/9301-20
0741/17456-12 (mittwochs)
www.lebenshilfe-rottweil.de

Einige Internet-Links

www.kvjs.de
www.bmg.bund.de
www.bmas.bund.de

Kommunalverband für und Jugend und Soziales, Stuttgart
Bundesgesundheitsministerium
Bundesministerium für Arbeit und Soziales